

Satzung der Fachschaft Soziale Arbeit

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“ (DBSH/IFSW)¹

TEIL 1 – Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Fachschaft Soziale Arbeit an der Universität Siegen.
- (2) Diese Satzung gilt gemäß der Satzung der verfassten Studierendenschaft ergänzend zu dieser und zur Fachschaftsrahmenordnung.
- (3) Befindet sich irgendein Teil dieser Satzung im Widerspruch zu den aktuell gültigen höherrangigen Vorschriften, erlischt nur dieser Teil der Satzung.

§2

Fachschaft

- (1) Die Fachschaft Soziale Arbeit besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Studiengänge der Sozialen Arbeit an der Universität Siegen.
- (2) Diese Studiengänge umfassen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung:
 1. B.A. Soziale Arbeit (BASA),
 2. M.A. Bildung und Soziale Arbeit (BiSo).
- (3) Die Fachschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft mitzuwirken und ihre Angebote zu nutzen.
- (5) Die Mitglieder der Fachschaft haben Antrags- und Rederecht in den Organen und Gremien der Fachschaft; Stimmrecht haben sie dort, wo die entsprechenden Organe und Gremien dies vorsehen.

§3

Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft hat die Aufgabe, selbstständig die gemeinsamen Interessen der Fachschaft zu vertreten, insbesondere
 1. die Wahrnehmung der Belange und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft;
 2. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftlichen Fragen;
 3. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen

¹https://www.dbsh.de/fileadmin/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf

Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder auf Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;

4. die Wahrnehmung fachlicher und sozialer Belange all ihrer Mitglieder;
5. die Wahrnehmung kultureller Belange ihrer Mitglieder;
- (2) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaft beizutreten.
- (3) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Verbänden, Initiativen und Gruppierungen außerhalb der Hochschule zusammenzuarbeiten.

§4

Organe und Gremien

- (1) Die Organe der Fachschaft Soziale Arbeit sind:
 1. der Fachschaftsrat (FSR),
 2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).
- (2) Die studentischen Vertreter*innen der Fachschaft in Gremien der akademischen Selbstverwaltung organisieren sich in der Gremienkoordination (GreKo).
- (3) Die Fachschaft verwaltet den Raum des Café Chaos und ist Garant für dessen Autonomie.

§5

Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat bewirtschaftet die finanziellen Mittel der Fachschaft. Dazu wählt er aus seinen Mitgliedern eine*n Finanzreferent*in und eine*n Stellvertreter*in.
Der*die Finanzreferent*in ist verantwortlich für:
 1. Die lückenlose Buchführung;
 2. Die fristgerechte Erstellung eines Haushaltsplans;
 3. Die Verwaltung der Kasse.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der FVV gewählte Kassenprüfer*innen, die der Fachschaft angehören. Sie haben einen Bericht zu erstellen und schriftlich zu veröffentlichen.
 1. Von den Kassenprüfer*innen darf maximal eine Person Mitglied des FSR sein, diese Person darf jedoch nicht gleichzeitig Kassenreferent*in sein.
 2. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal pro Jahr nach Vorlage des Rechnungsergebnisses möglichst unvermutet durchzuführen und der Bericht zu veröffentlichen.
 3. Auf der ersten FVV nach Durchführung der Kassenprüfung wird der*die Finanzreferent*in und der Fachschaftsrat durch die Fachschaft entlastet.

TEIL 2 – Fachschaftsrat

§6

Aufgaben des FSR

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der studentischen Selbstverwaltung innerhalb der Fachschaft.
- (2) Aufgabe des Fachschaftsrates ist es,
 1. die Interessen der Studierenden der Fachschaft gemäß §3 dieser Satzung zu vertreten,
 2. die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung auszuführen,
 3. die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel der Fachschaft gemäß §5 dieser Satzung.
- (3) Der Fachschaftsrat legt Rechenschaft gegenüber der Fachschaft ab.

§7

Mitglieder des FSR

- (1) Die Anzahl der Mandate im Fachschaftrat entspricht 1% der Anzahl aller Mitglieder der Fachschaft, mindestens jedoch 10.
Durch Kooptation sind zudem Überhangmandate möglich.
- (2) Mitglied des Fachschaftsrates werden Studierende der Fachschaft durch
 1. Wahl, bei den Wahlen zu den Fachschaftsräten der Universität Siegen;
 2. Kooptation durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in allen Belangen gleichberechtigt.
- (4) Die Amtszeit einzelner Mitglieder endet:
 1. bei Exmatrikulation;
 2. bei Abwahl durch die FVV in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums;
 3. bei schriftlichem Rücktritt;
 4. bei Ende der Legislaturperiode.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet nach ihrem Ausscheiden:
 1. Die Geschäfte bis zur Wahl oder Bestimmung der Nachfolgenden, die unverzüglich zu erfolgen hat, weiterzuführen;
 2. die Nachfolgenden einzuarbeiten.

§8

Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses tritt der neue FSR auf Einladung des amtierenden FSR zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Legislatur des bis dahin amtierenden FSR endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten FSR.
- (3) In der konstituierenden Sitzung gibt sich der FSR eine Geschäftsordnung.

§9

Sitzungen des FSR

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich. Gäste haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Vor Beginn der Sitzung sind Moderation und Protokollführung festzulegen.
- (3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates hat die Möglichkeit einen nicht-öffentlichen Teil der Sitzung einzufordern.
- (4) Die Sitzungen finden statt:
 1. In der Vorlesungszeit wöchentlich;
 2. In der vorlesungsfreien Zeit nur bei Bedarf.
- (5) Der wöchentliche Sitzungstermin muss zu Beginn des Semesters oder bei Änderung bekanntgegeben werden.
Zu Sitzungen außerhalb des wöchentlichen Turnus oder während der vorlesungsfreien Zeit muss eingeladen werden.

§10

Beschlussfähigkeit des FSR

- (1) Der Fachschaftrat ist beschlussfähig, wenn
 1. der Sitzungstermin entsprechend §9 dieser Satzung bekanntgegeben wurde und
 2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden, sofern in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt, wie folgt gefasst:
 1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 2. Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit

aller Mitglieder gefasst werden.

§11

Protokolle des FSR

- (1) Auf den Sitzungen des Fachschaftsrates ist Protokoll zu führen.
- (2) Der Protokollentwurf ist vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern des Fachschaftsrates zugänglich zu machen.
- (3) Das Protokoll wird durch Genehmigung gültig. Die Genehmigung ist in der nächsten Sitzung anzustreben.
- (4) Genehmigte Protokolle sind an den gängigen Orten zu veröffentlichen.

TEIL 3 – Fachschaftsvollversammlung

§12

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Fachschaft Soziale Arbeit.
- (2) Die Leitung obliegt mindestens zwei von der FVV zu Beginn zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, die nach §2 dieser Satzung Mitglieder der Fachschaft sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet ein Mitglied des FSR die FVV.
- (3) Präsidiumsmitglieder sollen nicht Mitglied des FSR sein.
- (4) Der Fachschaftsrat hat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen
 1. pro Semester mindestens einmal;
 2. auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates;
 3. auf schriftlichen Antrag von fünf v. H. der Studierenden der Fachschaft, unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung.
- (5) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt unter Angabe der Gründe und der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Zusammentritt.
- (6) Entscheidungen der Fachschaftsvollversammlung binden den Fachschaftsrat.

§13

Beschlussfähigkeit der FVV

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn
 1. satzungsgemäß eingeladen wurde und
 2. die Mitglieder des Fachschaftsrates nicht die Mehrheit der Stimmen haben.
- (2) Ist die erste Fachschaftsvollversammlung aufgrund von §13 Abs. 1 Nr. 2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich danach satzungsgemäß zu einer zweiten Fachschaftsvollversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese Fachschaftsvollversammlung ist automatisch beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§14

Protokolle der FVV

- (1) Es muss ein Protokoll geführt werden. Diese Aufgabe übernimmt ein Mitglied des zur Leitung der Versammlung gewählten Präsidiums.
- (2) Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen und muss mindestens enthalten:
 1. Liste der Teilnehmenden der FVV,
 2. Gefasste Beschlüsse der FVV.

- (3) Das Protokoll ist innerhalb einer Woche dem Fachschaftsrat zugänglich zu machen.
- (4) Der Fachschaftsrat veröffentlicht das Protokoll daraufhin innerhalb einer Woche an den gängigen Orten.

TEIL 4 – Gremienkoordination

§15

Gremienkoordination

- (1) Die Gremienkoordination setzt sich zusammen aus den Studierenden, die die Fachschaft in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung vertreten, und einem Mitglied des Fachschaftsrates.
- (2) Aufgabe der Gremienkoordination ist
 1. die Verknüpfung der Informationen aus den verschiedenen Gremien, sowie deren Weiterleitung an den Fachschaftsrat,
 2. die Sicherstellung gemeinsamer Vorstellungen und Ziele in den unterschiedlichen Gremien.
- (3) Die studentischen Vertreter*innen in den Gremien werden soweit nicht anders geregelt in der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (4) Die Gremienkoordination tagt mindestens einmal im Semester.
- (5) Bei den Sitzungen der Gremienkoordination ist Protokoll zu führen.

TEIL 5 – Café Chaos

§16

Raumverwaltung

- (1) Der Fachschaftsrat Soziale Arbeit verwaltet den Raum, in dem sich das Café Chaos befindet.
- (2) Das Café Chaos ist ein Angebot der Fachschaft Soziale Arbeit und wird vom Fachschaftsrat Soziale Arbeit unterstützt.
- (3) Das Café Chaos ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Das Café Chaos als Institution ist selbstverwaltet. Im Sinne der Subsidiarität übernimmt der Fachschaftsrat nur Aufgaben für das Café Chaos, wenn es kein eigenständiges Café Chaos-Team gibt, oder wenn der Fachschaftsrat für einzelne Aufgaben angefragt wird.

§17

Selbstverwaltung des Café Chaos

- (1) Mindestens einmal pro Semester gibt es ein Café Chaos-Plenum.
- (2) Zu dem Plenum des Café Chaos lädt ein:
 1. Das bestehende Café Chaos-Team oder
 2. Der Fachschaftsrat Soziale Arbeit, sofern kein Café Chaos-Team besteht.
- (3) Das Team des Café Chaos wird durch das Plenum legitimiert. Das Team legt daher gegenüber dem Plenum Rechenschaft ab.
- (4) Das Café Chaos kann sich eine Satzung geben.

TEIL 6 – Schlussbestimmungen

§18

Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung kann von einem Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder von zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft beantragt werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung tritt nach Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einer beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Eine Satzungsänderung ist bei der Einladung zu einer FVV anzukündigen.

§19

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.

§20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt laut Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 29.06.2020 mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 in Kraft.
- (2) Alle vorherigen Satzungen und deren Varianten treten damit außer Kraft.